

Industrie- und Handelskammer
Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

Besondere Rechtsvorschrift

für

die Fortbildungsprüfung

zum

anerkannten Abschluss

**Geprüfter Industriemeister –
Fachrichtung Brandschutz IHK**

**Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Brandschutz IHK**

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK und damit die Befähigung:
 1. in Betrieben unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes brandschutztechnische Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen;
 2. sich auf verändernde brandschutztechnische Methoden und Systeme zum Schutz von Personen, betrieblichen Anlagen und der Umwelt, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und Entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Brandschutz IHK / einer Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Brandschutz IHK wahrnehmen zu können:
 1. die brandschutztechnische Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Gerät und Anlagen gewährleisten und überwachen; über den Einsatz der brandschutztechnischen Ausrüstung entscheiden und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft gewährleisten; für die Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen; Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von brandschutztechnischen Betriebsstörungen einleiten und die notwendige Energie- und Löschmittelversorgung sichern; bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit brandschutztechnischen Anlagen unter Beachtung entsprechender Vorschriften mitwirken; die brandschutztechnische Weiterentwicklung im Unternehmen umsetzen;
 2. die Einsatzpläne für unterschiedlichen betrieblichen Gefährdungspotenziale erstellen und aktualisieren sowie bei baulichen und produktionstechnischen Veränderungen auf Einhaltung der Brandschutzbestimmungen achten; Kostenpläne aufstellen sowie die Kostenentwicklung bei den personellen und technischen Erfordernissen steuern; bei der Auswahl und Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungen und Anlagen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und umsetzen; Wartung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen mit den betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umweltschutz- und Gesundheitsschutzvorschriften gewährleisten;
 3. die Einsätze der ihm unterstellten Einheiten im abwehrenden Brand- und Umweltschutz, der Technischen Hilfeleistung und der Personenrettung / Ersten Hilfe leiten; die Sicherheit der Einsatzkräfte und Gerätschaften gewährleisten; einsatzbedingte Betriebsstörungen bei Schadensereignissen auf ein Minimum reduzieren;
 4. die Mitarbeiter/innen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Abwägung ihrer individuellen Eignung, Kompetenz und Interessen zuordnen;

sie zu selbständigem, verantwortlichem Handeln anleiten, motivieren und an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation mit den Mitarbeitern/innen, den Führungskräften und dem Betriebsrat fördern; Beurteilungen durchführen und entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen veranlassen; Qualitätsmanagementziele kontinuierlich umsetzen sowie Qualitäts- und Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter/innen fördern.

- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einen höherwertigen anerkannten Bildungsabschluss nachweist und die Prüfung zur Brandschutz-Fachkraft IHK oder eine Laufbahnprüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bzw. der Qualifikationsebene 2 oder der Werkfeuerwehren in der jeweiligen gültigen landesrechtlichen Fassung mit Erfolg abgelegt hat,
und
2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegt, das zum Zeitpunkt der Prüfungen gültig ist und aus dem hervorgehen muss, dass der Bewerber geistig und körperlich voll einsatzfähig ist; insbesondere muss er fähig sein, Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten auszuführen und zum Tragen eines Umluft unabhängigen Atemschutzgerätes entsprechend den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen geeignet sein,
und
3. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis als Brandschutz-Fachkraft IHK oder mit vergleichbarem Abschluss nachweist
und
4. die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang zum/r Geprüften Brandschutz-Meister/-in bzw. an den Gruppenlehrgängen, das sind Führungslehrgang I, Führungslehrgang II und Gruppenführer im Einsatzdienst, entsprechend den Bestimmungen für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern nachweist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 und 4 kann auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder anderen Nachweisen glaubhaft macht, dass er/sie zumindest gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister - Fachrichtung Brandschutz IHK / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK umfasst die Prüfungsteile:
1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
 2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,

3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

- (2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK gliedert sich in die Prüfungsteile:
 1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen
- (4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Ziffer 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.
Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Ziffer 2 ist in Form von praxisbezogenen Aufgabenstellungen schriftlich und praktisch gemäß § 5 zu prüfen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

- (1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsfächern zu prüfen:
 1. Rechtsbewusstes Handeln
 2. Betriebswirtschaftliches Handeln
 3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
 4. Zusammenarbeit im Betrieb.
- (2) Im Prüfungsfach Rechtsbewusstes Handeln soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehören die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter/innen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen.
- (3) Im Prüfungsfach Betriebswirtschaftliches Handeln soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogenen Handlungen berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzeigen sowie Unternehmensformen darstellen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können.
- (4) Im Prüfungsfach Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden Projekte und Prozesse analysieren und transparent machen zu können. Dazu gehört Daten aufbereiten, technische Unterlagen

lesen sowie entsprechende Planungstechniken unterscheiden zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können.

- (5) Im Prüfungsfach Zusammenarbeit im Betrieb soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehören, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter/innen fördern sowie betriebliche Probleme lösen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können.
- (6) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern soll insgesamt höchstens 7 Stunden, sowie für jedes Prüfungsfach mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen.
- (7) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung in den in Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern eine mangelhafte Leistung erbracht, ist in diesem Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden oder mehr als einer mangelhaften schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine Ergänzungsprüfung nicht anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Prüfungsthemen:
 1. Naturwissenschaft und Technik
 2. Recht und Verwaltung
 3. Organisation und Dienstbetrieb
 4. Fahrzeug- und Gerätekunde
 5. Einsatzlehre/Taktik
 6. Technische Hilfeleistung
 7. Brandbekämpfung
 8. Einsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern
 9. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
 10. Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortrages
- (2) Der Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikation gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Prüfungsbereich und ist in Form von praxisbezogenen Aufgabenstellungen zu prüfen.
- (3) Der schriftliche Prüfungsbereich besteht aus 2 Situationsaufgaben entsprechend den Prüfungsthemen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 9. Die Bearbeitungszeit soll für jede Situationsaufgabe mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Die Benotung des schriftlichen Prüfungsbereiches errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der beiden Situationsaufgaben.

Mündlicher Prüfungsbereich entfällt.

(4) Der praktische Prüfungsbereich besteht aus

- einer Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens Gruppenstärke im Rettungs- und Löscheinsatz und
- einer Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens Gruppenstärke im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz,
- sowie einem Lehrvortrag von 30 Minuten Dauer; stichwortartige Aufzeichnungen sind zulässig. Das Thema des Lehrvortrags ist dem/der Prüfungsteilnehmer/-in mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Einsatzübungen können durch situationsbezogene Fragen ergänzt werden. Die Benotung des praktischen Prüfungsbereiches errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der beiden Einsatzübungen und des Lehrvortrages.

§ 6 Prüfungsanforderung

Prüfungsanforderungen nach § 5 Abs. 1 sind:

1. Naturwissenschaft und Technik
Chemie, Mechanik, Baukunde, Elektrizitätslehre
2. Recht und Verwaltung
Feuerwehr- und Brandschutzrecht, Rechtsgrundlagen des Katastrophenschutzes, Feuerwehr im Straßenverkehr, Betriebsverfassungsrecht, Haushaltswesen
3. Organisations- und Dienstbetrieb
Dienstordnung, Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte, Kommunikationswesen, Feuerwehr und Polizei / Rettungsdienst, Aufgaben des Führungsdienstes, Menschenführung, Personalbeurteilung, Unterrichten und Lehren, Stressprävention, Suchtprävention
4. Fahrzeug- und Gerätekunde
Feuerwehrfahrzeuge, Unfallverhütung / Geräteprüfung, Atemschutz, Kommunikationsgeräte, Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklungen
5. Einsatzlehre / Taktik
Gefahren der Einsatzstelle, Karten- und Plankunde, Einsatzplanung und -vorbereitung, Führen im Einsatz, Taktik, Einsatzhygiene
6. Technische Hilfeleistung (FwDV 3)
Unfälle mit Straßenfahrzeugen sowie Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen, Wasser- und Eisrettung, Betriebsunfälle, Aufzüge und Fördereinrichtungen, Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle, Hochwasser- und Unwetterschäden, Tierunfälle, Absturzsicherungen
7. Brandbekämpfung (FwDV 3)
Löschmittel, Löschmethoden, Löschwasserförderung, Brandursachen, Taktische

Ventilation, Brände in Sonderbauten

8. Einsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern
Naturwissenschaftliche Grundlagen für den ABC Einsatz, FwDV 500 / ABC Einsatz-
taktik, Erkennen von ABC Gefahren, Stoffinformationen / Nachschlagewerke,
ABC Nachweis / Messgeräte, Dekontamination, Zusammenarbeit im ABC Einsatz,
Messtaktik
9. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Einsatzbezogene Grundlagen, Brandsicherheitswachdienst, Brandmeldeanlagen / RWA,
Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen
10. Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortrages
Methodik, Didaktik und Rhetorik
Vorbereitung und Gestaltung, Lehrstufen

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil oder mehreren Prüfungsteilen kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles entspricht. Eine Freistellung von einzelnen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, Situationsaufgaben, Einsatzübungen oder dem Lehrvortrag sowie von allen Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

§ 8 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen und Handlungsspezifische Qualifikationen sind gesondert nach Noten zu bewerten.
- (2) Für den Prüfungsteil Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden.
- (3) Für den Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikation ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin in den Prüfungsteilen Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen in allen Prüfungsfächern und Handlungsspezifische Qualifikationen in allen Prüfungsbereichen, in allen Situationsaufgaben, in allen Einsatzübungen und im Lehrvortrag mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die in den Prüfungsteilen „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erzielten Noten und die Benotungen in den einzelnen Prüfungsbereichen einzutragen. Im Falle der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation gemäß § 3 Abs. 2 ist im Zeugnis einzutragen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, Situationsaufgaben, Einsatzübungen oder dem Lehrvortrag zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10 Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2013 zu Ende geführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese geänderte besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die besondere Rechtsvorschrift vom 10. Januar 2007 außer Kraft.

Regensburg, den 29.02.2012